



Vereinsatzung

§ 1- Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen: **Vereinigung der Freizeit- und Wanderreiter Salzböden e.V.** und hat seinen Sitz in 35457 Lollar- Salzböden.

Er erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.

Er wurde am 30.11.1980 gegründet und ist unter der Nr. 21VR1275 in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

§ 2- Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es,
 - Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend, im Rahmen der Jugendpflege durch verschiedene Sparten des Reitsportes.
 - Die Förderung des Reiten und Fahren in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
 - Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.
 - Stärken und Pflegen des Gemeinschaftssinnes zwischen den verschiedenen Sparten des Reitsports.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein steht politisch und konfessionell auf neutralem Boden.

§ 3- Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e. V.
- b) Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)
- c) Pferdesportverband Hessen- Nassau
- d) Bezirksreiterbund Oberhessen Mitte

§ 4- Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder gesamtschuldnerisch zu haften.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA- Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten und eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder beitragsfrei aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Fahrsport, den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinsatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren rechtzeitig zu entrichten sowie die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
5. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Bezirksreiterbundes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 5- Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (§6), Tod des Mitglieds, Auflösung des Vereins oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres in dem die schriftliche Kündigung beim Vorstand eingegangen ist.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6- Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandeltÜber den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
2. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
9. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 7- Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich satzungsgemäß zu verwenden.
3. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen der finanziellen Mittel des Vereins halten.
4. Mitglieder bezahlen
 - Mitgliedsbeiträge über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Diese werden per SEPA- Lastschriftverfahren am 5. Bankarbeitstag im Oktober eingezogen.
 - Gebühren für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Über Höhe, Fälligkeit und Art der Entrichtung entscheidet der Vorstand.
 - Umlagen über deren Höhe, Fälligkeit und Art der Entrichtung die Mitgliederversammlung entscheidet.
Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten, jedoch höchstens bis zum 3-fachen Mitgliedsbeitrag pro Jahr.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen, Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA- Lastschriftverfahren erlassen.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 8- Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9- Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - Die Wahl des Vorstandes
 - Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Die Wahl von Ehrenmitgliedern
 - Die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
 - Die Entscheidung über Vergütung der Organmitglieder, Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit
 - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung gilt als ordnungsgemäß wenn sie mindestens 2 Wochen vor Versammlungstermin mit Ortsangabe und Tagesordnung über die Internetseite (www.freizeitundwanderreiter.de), sowie über einen Aushang am Reitplatz erfolgt ist.
Der Termin für die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Bei Wahlen zum Vorstand wird die Versammlungsleitung für die Zeit des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion über die Wahlen an einen von der Versammlung gewählten Wahlausschuss übertragen.
Wahlen erfolgen durch Handzeichen, sie haben geheim zu erfolgen, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
Stimmberechtigt in jeder Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder die das 15. Lebensjahr vollendet haben. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 10- der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Jugendwart
 - bis zu 2 Beisitzer
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt, außer bei Ausschluss und Niederlegung des Amtes, bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Sind nicht alle Positionen besetzt, übernehmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben der ausgeschiedenen Mitglieder kommissarisch.
6. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf von Vorstandsmitgliedern einberufen. Über die wesentlichen Inhalte und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 51% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als angenommen.

§ 11- Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 13 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgesichert sind. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 15- Auflösungsbestimmung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins an das Tierheim Gießen e.V., die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16- Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.01.2017 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.